

SFB 2 - 014.1-19

**Pressemitteilung
zur
Sitzung des Kreisausschusses**

**am Montag, den 16.09.2019, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Berufung des Wahlleiters sowie dessen Stellvertretung für die Landkreiswahlen am 15.03.2020
2. Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025
3. Kostenbeteiligung des Landkreises Würzburg an der Errichtung eines Kreisverkehrs und einer Schulbushaltestelle durch den Markt Höchberg
4. Offenstehender Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen für die Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH aus dem Jahr 2012
5. Nutzungsentgelt für die Überlassung der Altenheime Würzburg und Aub an die Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH
6. Vollzug des Haushaltsplans 2018; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Jahr 2018
7. Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben (10.000,00 € bis 100.000,00 €)
8. Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)
9. Haushaltsabwicklung 2019; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
10. Barrierefreiheit in der Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Würzburg durch Verwendung von sog. "Leichter Sprache"
11. Vorbereitung der Kreistagssitzung am Montag, 07.10.2019
12. Sonstiges

Vermerk für die Presse:

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet ein nichtöffentlicher Teil statt.

Die Vorlageberichte dienen der Vorabinformation.

Es wird gebeten, daraus keine Vorwegveröffentlichungen vorzunehmen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 11/008/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich: Kommunalaufsicht
 Bearbeiter: Hofmann

Datum: 24.07.2019
 AZ: FB 11-Ho-
 014/015-2020

Betreff:

**Berufung des Wahlleiters sowie dessen Stellvertretung für die
 Landkreiswahlen am 15.03.2020**

Sachverhalt:

Für die Landrats- und die Kreistagswahl (Landkreiswahlen) am 15.03.2020 ist vom Kreisausschuss ein Wahlleiter zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Dies soll so rechtzeitig erfolgen, dass der Wahlleiter am 89. Tag (17.12.2019) vor dem Wahltag die Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen erlassen kann (vgl. § 34 Abs. 1 GLKrWO).

Berufen werden können der Landrat, der Stellvertreter des Landrats, einer seiner weiteren Stellvertreter, ein sonstiger Kreisrat oder eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts oder aus dem Kreis der im Landkreis Wahlberechtigten (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GLKrWG). Der Kreisausschuss entscheidet bei der Auswahl der in Betracht kommenden Personen nach pflichtgemäßem Ermessen; die vorstehende Aufzählung stellt dabei keine zwingende Reihenfolge dar (Nr. 6.1.1 GLKrWBek)

Außerdem ist aus diesem Personenkreis zugleich eine stellvertretende Person zu berufen (Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GLKrWG).

Zum Wahlleiter für die Landkreiswahlen oder zu dessen Stellvertretung kann nicht berufen werden, wer bei der Landrats- oder der Kreistagswahl mit seinem Einverständnis als sich bewerbende Person aufgestellt worden ist, für diese Wahlen eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder bei diesen Wahlen Beauftragter für den Wahlvorschlag oder dessen Stellvertretung ist (Art. 5 Abs. 1 Satz 4 GLKrWG). Außerdem darf niemand die Tätigkeit von mehreren Wahlorganen ausüben oder in mehr als einem Wahlorgan Mitglied oder stellvertretende Person sein (Art. 4 Abs. 2 und 3 GLKrWG).

Es wird empfohlen, entsprechend der Verfahrensweise bei den Landkreiswahlen 2014 wieder die Leitung des Geschäftsbereichs 1 – Kommunales, Sicherheit und Verbraucherschutz, Zentrale Rechtsangelegenheiten, zum Wahlleiter und den Leiter des Fachbereichs 11 – Kommunalaufsicht zu dessen Stellvertretung zu berufen.

Dementsprechend wäre Frau Oberregierungsrätin Eva-Maria Löffler zur Wahlleiterin und Herr Regierungsrat Harald Piecha zum stellvertretenden Wahlleiter zu berufen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beruft Frau Oberregierungsrätin Eva-Maria Löffler zur Wahlleiterin für die Landkreiswahlen am 15.03.2020 und Herrn Regierungsrat Harald Piecha zum stellvertretenden Wahlleiter für die Landkreiswahlen am 15.03.2020.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: FB 13/024/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich:	Sicherheit und Ordnung, Gewerberecht	Datum:	31.07.2019
Bearbeiter:	Herr Reitzenberger	AZ:	

Betreff:

Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025

Sachverhalt:

In diesem Jahr steht die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/Innen für die am 01.04.2020 beginnende Amtszeit an. Das Verwaltungsgericht Würzburg hat mit Schreiben vom 04.03.2019 die vorläufig für den Landkreis Würzburg benötigten Wahlvorschläge mit 20 Personen angegeben. Der Kreistag hat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl (48) die Vorschlagsliste anzunehmen.

Es ist beabsichtigt – wie bereits in den Jahren 2004, 2009 und 2014 – auf die Einholung von Vorschlägen für ehrenamtliche Verwaltungsrichter/innen bei den Gemeinden zu verzichten. Stattdessen sollten die Kreistagsfraktionen analog dem Stärkeverhältnis im Kreistag diesem entsprechende Vorschläge unterbreiten.

Gemäß § 21 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Der ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht wirkt bei der mündlichen Verhandlung und der Urteilsfindung mit den gleichen Rechten mit, wie der Richter. Er muss Deutscher sein und soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben (§§ 19, 20 VwGO).

Außerdem können nach § 22 VwGO, nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden:

1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
2. Richter,
3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Nach § 23 VwGO dürfen die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters ablehnen:

1. Geistliche und Religionsdiener,
2. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
3. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
4. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
5. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
6. Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

Sofern wie in den vergangenen Jahren die Vorschläge analog des Stärkeverhältnisses der Fraktionen benannt werden, kommt folgende Verteilung nach den Fraktionen (nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren) zustande:

CSU	9
SPD	5
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	3
UWG-FW	3
Gesamt	20

Nach diesem Verfahren wird zur Errechnung der Zahl der Vorschläge (je Partei) die Sitzanzahl der einzelnen Gruppierung/Partei im Kreistag mit den zu verteilenden Vorschlägen (20) multipliziert und das Produkt durch die Gesamtzahl der Sitze dividiert.

Das Ergebnis bestimmt sich dann nach der „Vorkommazahl“ und danach in der Reihenfolge der höchsten „Nachkommazahl“.

Für die Vergabe der letzten drei Wahlvorschläge wiesen CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, REP und ÖDP den gleichen Quotienten von 0,571 auf. Nach Art 27 Abs. 2 LKrO i. V. m. § 33 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg entscheidet bei gleichem Anspruch auf einen Sitz die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien/Wählergruppen abgegebenen Stimmen.

Für die o. g. Parteien/Wählergruppierungen wurden folgende Stimmen abgegeben bei der Kreistagswahl 2014:

CSU	2.136.490
SPD	1.106.345
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	644.346
ÖDP	122.072
REP	110.510

Somit erhalten jeweils ein weiteres Vorschlagsrecht die CSU, die SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Vorschlagslisten sollen außer dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten.

Vor Benennung der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen wurden die Fraktionsvorsitzenden gebeten abzuklären, ob diese auch bereit und in der Lage sind, das Amt des ehrenamtlichen Richters tatsächlich wahrzunehmen.

Es wird um Zustimmung zu diesem Verfahren gebeten.

Es ist beabsichtigt, die Wahlvorschläge aus den einzelnen Parteien/Wählergruppen bei der Sitzung des Kreistages am 07.10.2019 zur Abstimmung zu bringen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt Kenntnis von der Neubestellung der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter/Innen für die Amtszeit 01.04.2020 bis 31.03.2025 und empfiehlt dem Kreistag die Vorschlagsliste nach dem dargestellten Verfahren in der Kreistagssitzung am 07.10.2019 zu beschließen.

Soweit noch nicht erfolgt werden die Kreistagsfraktionen CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und UWG-FW gebeten, der Verwaltung umgehend die als ehrenamtliche Verwaltungsrichter/Innen geeigneten Personen zu benennen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZB/021/2019
		öffentlich

Kreisausschuss

Fachbereich: Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich
 Bearbeiter: Herr Künzig

Datum: 22.08.2019
 AZ: ZB - 2019

Betreff:

Kostenbeteiligung des Landkreises Würzburg an der Errichtung eines Kreisverkehrs und einer Schulbushaltestelle durch den Markt Höchberg

Anlage/n:

Anlage/n:

Verkehrsgutachten

Sachverhalt:

Am Standort Hexenbruch in Höchberg sind, neben der Mainlandhalle und dem Mainlandbad, die Mittelschule des Marktes Höchberg, sowie die Rupert – Egenberger - Schule (Förderschule) und die Leopold – Sonnemann – Realschule des Landkreises Würzburg untergebracht. Derzeit besuchen mehr als 1.200 Schüler die Schulen, wobei ca. zwei Drittel davon die Leopold – Sonnemann – Realschule besuchen.

Darüber hinaus soll in unmittelbarer Nähe nach den Plänen des Marktes Höchberg ein Lebensmittelmarkt entstehen.

Schon bei der jetzigen Nutzung des Geländes sind erhebliche Verkehrsprobleme vorhanden. So werden die Schüler neben dem individuellen Hol- und Bringverkehr, mit Linienbussen, freigestelltem Schülerverkehr und Direktbussen befördert. Die Direktbusse wurden für die Schüler der Leopold – Sonnemann – Realschule eingerichtet. Zum einen wegen der Sperrung des Zeller Bocks (aus Richtung Leinach), welche nach Wiederöffnung des Zeller Bocks beibehalten wurden. Und zum anderen aufgrund von Elternbeschwerden über unzumutbare Beförderungszeiten bzw. unzuverlässige ÖPNV- Verbindungen der Deutschen Bahn AG (aus Richtung Würzburg und Reichenberg). Mit der Errichtung des Lebensmittelmarktes wird sich die Situation noch verschärfen.

Der Markt Höchberg hat deshalb nach Lösungsansätzen gesucht und eine Verkehrsuntersuchung in Auftrag gegeben. Daraus resultiert beiliegendes Gutachten, in welchem neben anderen Maßnahmen für den nördlichen Bereich des Schulstandortes zwei Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Vor- und Nachteile beider Lösungen sind in einer Gegenüberstellung zusammengefasst (Seite 15 des Gutachtens).

Um das Befahren von Wohngebieten zu vermeiden, hat sich der Markt Höchberg für die Umsetzung der Alternative 1, nämlich den Bau eines Kreisverkehrs an der Einmündung Waldstraße/Abrecht – Dürer – Straße und dem Bau von Aufstellflächen für die Direktbusse in der Waldstraße entschieden.

Nach Auffassung des Marktes Höchberg werden die bestehenden Verkehrsprobleme zum großen Teil durch die massiv angestiegenen Schülerzahlen der Realschule, sowie durch die Einführung der Direktbusse verursacht. Aus diesem Grund stellt der Markt die Frage nach der grundsätzlichen Bereitschaft des Landkreises zu einer Kostenbeteiligung. Eine Kostenberechnung liegt noch nicht vor, wobei der Markt von Kosten in Höhe von „mehreren Hunderttausend Euro“ ausgeht. Mündlich wurde eine Kostensumme von ca. 600.000 € in den Raum gestellt, welche hälftig geteilt werden sollte.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Argumente des Marktes Höchberg nachvollziehbar, weshalb man sich einer grundsätzlichen Beteiligung an entstehenden Kosten nicht verschließen sollte. Hinsichtlich der Höhe der Beteiligung sind noch weitere Ermittlungen erforderlich. Die abschließende Beschlussfassung erfolgt dann im Rahmen der Haushaltsberatungen 2020.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Er empfiehlt dem Kreistag eine grundsätzliche Kostenbeteiligung des Landkreises.

Die Verwaltung wird beauftragt bis zu den Haushaltsberatungen 2020 die Modalitäten mit dem Markt Höchberg zu verhandeln und dem Kreistag einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZB/022/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich:	Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich	Datum:	22.08.2019
Bearbeiter:	Herr Künzig	AZ:	

Betreff:

Offenstehender Verlustausgleich an das Kommunalunternehmen für die Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH aus dem Jahr 2012

Sachverhalt:

Beim Kommunalunternehmen steht seit dem Jahr 2012 noch ein Verlustausgleich in Höhe von 398.815,31 € aus dem Altenheimbereich offen.

Mit einem aus dem Verkauf von Miravilla verbliebenen Überschuss in Höhe von 803.709,12 € sollten nach dem Willen des Aufsichtsrates die Anlaufverluste der Seniorenzentren Estenfeld, Eibelstadt und Kürnach ausgeglichen werden. Aus diesem Grunde wurde dieser Betrag den Senioreneinrichtungen des Landkreises zur Verfügung gestellt. Auch wenn dieser Betrag in zwei Jahresraten im Dezember 2012 mit 403.709,12 € und im Januar 2013 mit 400.000,00 € jeweils mit der Inbetriebnahme der jeweiligen Einrichtung ausgezahlt wurde, vertrat die Finanzverwaltung die Auffassung, dass der Sachverhalt nur im Gesamten beurteilt werden könne. Es wurde deshalb bei der Ermittlung des Verlustausgleiches 2013 im Jahr 2014 eine Vergleichsberechnung durchgeführt. Wenn im Dezember 2012 die zu diesem Zeitpunkt schon vorhandenen Überschüsse den Senioreneinrichtungen in einer Summe gutgebracht worden wären, hätte sich folgende Berechnung ergeben:

Jahresüberschuss 2012:	404.893,81 €
Jahresüberschuss 2013:	<u>79.698,16 €</u>
Gewinnvortrag 2013:	484.591,97 €

Tatsächlich bestand zum Ende des Jahres 2013 unter Berücksichtigung des Verlustausgleiches ein Gewinnvortrag von 479.698,16 €.

Ein weiterer Ausgleich durch den Landkreis wurde deshalb nicht geleistet. Es wurde empfohlen, den bestehenden Verlustvortrag beim Kommunalunternehmen durch eine Rückzahlung der Senioreneinrichtungen auszugleichen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dieser Vorgehensweise ausdrücklich zugestimmt.

Eine Rückzahlung der Senioreneinrichtungen ist nicht erfolgt, so dass der Betrag in Höhe von 398.815,31 € noch offen steht.

Vom Kommunalunternehmen wird die Auffassung vertreten, dass die Aufteilung zu recht erfolgt ist, weil entgegen der ursprünglichen Planung die Seniorenzentren unterschiedlich in Betrieb gingen.

Unabhängig davon **ist** nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Verlustvortrag aus Haushaltsmitteln der Gemeinde (des Landkreises) auszugleichen, wenn er nicht durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden kann.

Rücklagen sind hierfür nicht vorhanden. Bei einer Rückbuchung durch die Senioreneinrichtungen gGmbH würde dies zwei Drittel des bestehenden Gewinnvortrages aufzehren, so dass in Zukunft anfallende Verluste, welche ansonsten durch den Gewinnvortrag abgedeckt werden, früher vom Landkreis auszugleichen wären.

Um die Angelegenheit abzuschließen, wird deshalb vorgeschlagen, den offenstehenden Verlustausgleich in diesem Jahr auszugleichen. Haushaltsmittel hierfür sind bereit gestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Er stimmt der Erstattung des noch offen stehenden Verlustausgleiches aus dem Jahr 2012 in Höhe von 398.815,31 € zu.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZB/023/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich:	Zentraler Steuerungs- und Service-Bereich	Datum:	22.08.2019
Bearbeiter:	Herr Künzig	AZ:	ZB - 2019

Betreff:

Nutzungsentgelt für die Überlassung der Altenheime Würzburg und Aub an die Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH

Sachverhalt:

In § 2 des Nutzungs- und Überlassungsvertrages vom 23.02.1999 wurde ab dem 01.07.1998 ein jährliches Entgelt in Höhe von 136.000 DM für das Seniorenheim Gollachtal in Aub und von 412.680 DM für das Seniorenheim am Hubland in Würzburg vereinbart. Ab dem 01.01.2007 wurde diese Regelung durch den Nutzungsvertrag vom 16.04.2007 abgelöst, wonach das Nutzungsentgelt den Abschreibungen und Zinsen, die sich auf den Vertragsgegenstand beziehen, entspricht. Bis zur Einführung der kaufmännischen Buchführung für den Landkreishaushalt sollte sich das Nutzungsentgelt auf die Tilgungen und Zinsen beziehen. Dieses wurde auch regelmäßig von den Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH an den Landkreis entrichtet. Nachdem der Landkreis zum 1.1.2011 die kaufmännische Buchführung eingeführt hat, wäre ab diesem Zeitpunkt das Nutzungsentgelt aus den, gegenüber den Tilgungen höheren, Abschreibungen zu erstatten gewesen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Nachdem dies im Jahr 2018 aufgefallen war, wurde mit Schreiben vom 11.12.2018 die Differenz für die Jahre 2013 bis 2017 in Höhe von 541.654,28 € bei den Senioreneinrichtungen gGmbH geltend gemacht. Die Jahre 2011 und 2012 wurden außer Acht gelassen, da die Gesellschaft in diesen Jahren Verluste auswies ohne dass diesen ein Gewinnvortrag entgegenstand. Erhöhte Mietzahlungen hätten die auszugleichenden Verluste erhöht. Auch in den Jahren 2016 und 2017 sind Verluste, allerdings bei vorhandenem Gewinnvortrag, ausgewiesen worden, so dass diese beiden Jahre berücksichtigt wurden.

Seitens der Geschäftsführung der Senioreneinrichtungen gGmbH wurde zur Forderung wie folgt Stellung genommen:

„Es bestehen keine Zweifel an der mathematischen und kaufmännischen Richtigkeit der Zahlen.

Es müsste in rechtlicher Hinsicht geprüft werden, ob

- mit dem dreiseitigen Vertrag zwischen Landkreis Würzburg, Immobilien KU GmbH und der Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH die Ansprüche gegen die gGmbH, die sich auf das Seniorenheim Gollachtal beziehen, erloschen sind, und
- nicht einzelnen Forderungen die Einrede der Verjährung entgegensteht.“

Es wurde deshalb vorgeschlagen auf die rechtliche Prüfung zu verzichten, wenn der Landkreis den geforderten Betrag der Senioreneinrichtungen des Landkreises gGmbH mit der Auflage überlässt, dass der komplette Forderungsbetrag für die Abwicklungskosten des Seniorenzentrums Rimpf und für die Anlaufkosten der Seniorenzentren Bergtheim und Uettingen zu verwenden ist. Hier sind mit Sicherheit Kosten zu erwarten, die mit einem möglichen Gewinn aus dem Betrieb der anderen Senioreneinrichtungen nicht gedeckt werden können (Der Gewinn 2018 der Senioreneinrichtungen gGmbH betrug 9 T€).

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem Vorschlag der Geschäftsführung der Senioreneinrichtungen gGmbH anzunehmen. Unabhängig von der rechtlichen Prüfung würde bei

Zahlung des geforderten Betrages, der bestehende Gewinnvortrag fast vollständig aufgebraucht, so dass die erwähnten Anlaufkosten der Seniorenzentren Bergtheim und Uettingen, sowie die Kosten der Abwicklung des Seniorenzentrums Rimpär vom Landkreis getragen werden müssten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

Er stimmt dem Verzicht auf die Nachforderung der Nutzungsentgelte in Höhe von 541.654,28 € mit der Maßgabe zu, dass der komplette Forderungsbetrag für die Abwicklungskosten des Seniorenzentrums Rimpär und für die Anlaufkosten der Seniorenzentren Bergtheim und Uettingen zu verwenden ist.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/245/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich:	Finanzen, Controlling/Kasse	Datum:	24.07.2019
Bearbeiter:	Herr Schebler	AZ:	ZFB 2

Betreff:

Vollzug des Haushaltsplans 2018; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Jahr 2018

Anlage/n:

Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg

Übersicht zu den wesentlichen Abweichungen Ergebnisplan 2018 / Ergebnisrechnung 2018

Übersicht zu den wesentlichen Abweichungen Finanzplan 2018 / Finanzrechnung 2018

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2018 wird hiermit nach Art. 88 Abs. 2 LKrO mit folgenden wesentlichen Ergebnissen bekanntgegeben:

Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 – 87 KommHV-Doppik)

Ergebnisrechnung:

Gesamtbetrag der Erträge:	144.286.848,35 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen:	142.737.891,61 €
Saldo (=Jahresergebnis):	+ 1.548.956,74 €

Finanzrechnung:

Laufende Verwaltungstätigkeit:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen:	137.106.609,53 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	132.075.395,31 €
Saldo:	+ 5.031.214,22 €

Investitionstätigkeit

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	6.305.700,15 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	13.027.822,31 €
Saldo	- 6.722.122,16 €

Finanzierungstätigkeit:

Gesamtbetrag der Einzahlungen:	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen:	1.733.383,15 €
Saldo:	- 1.733.383,15 €

Finanzmittelfehlbetrag: 3.424.291,09 €

Bestand an Finanzmittel zum Ende des Jahres (= Liquide Mittel): 33.146.897,96 €

Vermögensrechnung (Schlussbilanz zum 31.12.2018)

Bilanzsumme (Summe der Aktiva und Passiva): 167.815.457,12 €

Kreditaufnahmen wurden nicht veranschlagt.

Der Schuldenstand des Landkreises Würzburg zum 31.12.2018 beträgt 17.623.768,92 €

(109,23 €/ Einwohner).

Der Jahresabschluss 2018 mit den Bestandteilen liegt der Vorlage als Anlage bei.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt das Ergebnis des Jahresabschlusses 2018 zur Kenntnis.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/250/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich: Finanzen, Controlling/Kasse
 Bearbeiter: Herr Schebler

Datum: 20.08.2019
 AZ: ZFB2

Betreff:

Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben (10.000,00 € bis 100.000,00 €)

Anlage/n:

Übersicht der Organisationsbudgets, Überschreitungen der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von 10.000,00 € bis 100.000,00 €

Sachverhalt:

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2018 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen (Position S2 in den Teilergebnisrechnungen) bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 KommHV-Doppik ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) von 10.000 € bis 100.000 € erfolgte.

Der Ansatz für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Teilfinanzrechnung S5) bei der Kreisentwicklung (SFB 4) wurde um 38.237,14 € überschritten. Die hierunter verbuchten außerplanmäßigen Mittel für die Ausreichung eines Gesellschafterdarlehens an die Technologie- und Gründerzentrum Würzburg GmbH wurden bereits durch den Kreistag in der Sitzung am 16.07.2019 bewilligt.

Im Bereich Information und Kommunikation (ZFB 4) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen um 67.811,26 € (Teilergebnisrechnung S2), was vor allem an den im Vergleich zum Planansatz höheren Abschreibungen liegt.

Die Überschreitung der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Teilfinanzrechnung S5) um 10.122,18 € im Bereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (FB 14) betrifft die Anschaffungen für die Errichtung von Wildtiersammelstellen im Landkreis Würzburg. Hierfür wurden durch den Kreistag in der Sitzung am 16.07.2019 bereits überplanmäßige Mittel bereitgestellt.

Im Organisationsbudget des Fachbereichs Wasserrecht (FB 52) kam es zu einer Überschrei-

tung der ordentlichen Aufwendungen um 40.453,70 € (Teilergebnisrechnung S2). Grund hierfür sind vor allem die Personalaufwendungen, welche um circa 97T € höher ausfielen als geplant.

Es wird um Bewilligung der in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss bewilligt die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/251/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich:	Finanzen, Controlling/Kasse	Datum:	21.08.2019
Bearbeiter:	Herr Schebler	AZ:	ZFB2

Betreff:

Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)

Anlage/n:

Übersicht der Organisationsbudgets, Überschreitungen der Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit und der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab 100.000,00 €

Sachverhalt:

Bei einem organisationsbezogenen Haushalt sind die Aufwendungen im Ergebnishaushalt, die zu einem Budget gehören gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushalt nichts anderes bestimmt ist (§ 20 Abs. 1, Satz 1 KommHV-Doppik). Deckungsfähigkeit bedeutet, dass die Ansätze für Aufwendungen zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. die Ansätze für Auszahlungen zur Deckung von Mehrauszahlungen an anderer Stelle herangezogen werden dürfen. Die Inanspruchnahme darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit in der Finanzrechnung führen (§ 20 Abs. 1, Satz 2 KommHV-Doppik).

Im Rahmen des Jahresabschlusses des Landkreises Würzburg für das Jahr 2018 wurde festgestellt, dass bei einigen Organisationsbudgets die Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen (Position S2 in den Teilergebnisrechnungen) bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Position S5 in den Teilfinanzrechnungen) überschritten wurden. Eine Deckung der ordentlichen Aufwendungen bzw. der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Rahmen des Organisationsbudgets nach § 20 Abs. 1 und Abs. 3 KommHV-Doppik ist in diesen Fällen nicht möglich.

In der Anlage sind die Organisationsbudgets aufgeführt, bei denen die Überschreitung dieser Ansätze (Ansätze bei den ordentlichen Aufwendungen bzw. die Ansätze bei den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) um mindestens 100.000 € erfolgte.

Im Bereich Personal und Organisation (SFB 1) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 344.302,32 €. Diese Überschreitung liegt unter anderem an den Mehraufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen durch die Zuführung zu den Pensionsrückstellungen und Beihilferückstellungen (Abweichungen zum Planansatz um ca. 377 T€).

Bei der Finanzverwaltung (ZFB 2) wurden die ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 1.323.140,83 € überschritten. Hier kam es bei den Abschreibungen zu Abweichungen von circa 1,2 Mio. €. Hiervon betreffen 1,1 Mio. € außerplanmäßige Abschreibungen aufgrund des Abrisses des Schwesternwohnheims. Die Abweichungen bei den Transferaufwendungen betreffen vor allem die Kosten für den Abriss des Personalwohngebäudes und des Werkwohngebäudes. Für die zusätzlichen Abbruchkosten an der Main-Klinik (Abriss des Personalwohngebäudes und des Werkwohngebäudes) wurden durch den Kreistag in der Sitzung am 03.12.2018 die erforderlichen überplanmäßigen Mittel bereitgestellt.

Der Ansatz für die ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) beim Fachbereich Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung (FB 14) wurde um 100.268,25 € überschrit-

ten. Grund hierfür war vor allem die Durchführung einer Ersatzmaßnahme zur sach- und fachgerechten Entsorgung von tierischen Nebenprodukten aus den Stallungen mit Räumung, Reinigung und Desinfektion auf einem Betriebsgelände in der Gemarkung Osthausen. Die hierfür angefallenen überplanmäßigen Ausgaben wurden im Wege einer dringlichen Anordnung gem. § 41 der Geschäftsordnung des Kreistages i.V.m. Art. 34 Abs. 3 der Landkreisordnung bereitgestellt.

Im Bereich der Verwaltung der Jugendhilfe (FB 31b) kam es zu einer Überschreitung der ordentlichen Aufwendungen (Teilergebnisrechnung S2) um 219.078,02 €. Dies liegt vor allem an der Überschreitung der Ansätze bei den Transferaufwendungen um circa 494 T€. Im Gegenzug sind im Organisationsbudget „Verwaltung der Jugendhilfe“ auch die ordentlichen Erträge um insgesamt ca. 239 T€ im Vergleich zu den Planansätzen gestiegen.

Es wird daher vorgeschlagen dem Kreistag eine Empfehlung zur Bewilligung der in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen auszusprechen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, die in der Anlage aufgeführten außer- und überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu bewilligen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: ZFB 2/253/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich:	Finanzen, Controlling/Kasse	Datum:	22.08.2019
Bearbeiter:	Frau Hümmer	AZ:	

Betreff:

Haushaltsabwicklung 2019; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Sachverhalt:

Im Haushalt 2019 wurde bei Produktkonto „Winterdienst (einschließlich Lieferungen und Leistungen)“ - 54226000.522100 ein Betrag in Höhe von 250.000 Euro veranschlagt.

Der Landkreis Würzburg hat die Verwaltung der Kreisstraßen an das Staatl. Bauamt Würzburg mit Vereinbarung vom 17.06.1997 übertragen. Salz- und Solevorräte für den Winterdienst der Kreisstraßen werden vom Staatl. Bauamt Würzburg zusammen mit den Vorräten für die Staats- und Bundesstraßen beschafft und nachfolgend in Rechnung gestellt.

Nach Mitteilung des Staatl. Bauamtes vom 12.02.2019 wurde bei einer hausinternen Revision nunmehr festgestellt, dass für die Wintersaison 2013/14, 2014/14 und 2015/16 noch keine Rechnungsstellung erfolgte.

Nach einer gutachtlichen Stellungnahme von Frau Oberregierungsrätin Löffler vom 25.07.2019 ist keiner der vom Staatl. Bauamt Würzburg geltend gemachter Ansprüche in der Gesamthöhe von 116.353,06 Euro verjährt. Die Auszahlung des Gesamtbetrages erfolgte daher am 02.08.2019.

Durch die og. Rechnungen für Salz- und Solevorräte fallen bei dem Produktkonto 54226000.522100 überplanmäßige in Höhe von ca. 71.000,00 Euro an. Hierin sind die im Jahr 2019 noch zu erwartenden Aufwendungen enthalten.

Dieser Mehraufwand kann im Rahmen des Organisationsbudgets gedeckt werden. Nachdem der Landrat nach § 40 der Geschäftsordnung des Kreistages überplanmäßige Ausgaben nur bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro genehmigen kann, wird um Bewilligung durch den Kreisausschuss gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis und bewilligt überplanmäßige Haushaltsmittel in Höhe von 71.000,00 Euro.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 3/002/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich:	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (SFB 3)	Datum:	26.08.2019
Bearbeiter:	Frau Schorno	AZ:	

Betreff:

Barrierefreiheit in der Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes Würzburg durch Verwendung von sog. "Leichter Sprache"

Sachverhalt:

Die Leichte Sprache soll Menschen, die aus unterschiedlichen Gründen über eine geringe Kompetenz in der deutschen Sprache verfügen, das Verstehen von Texten erleichtern. Sie dient damit der Barrierefreiheit.

Leichte Sprache ist eine speziell geregelte einfache Sprache, die auf die besonders leichte Verständlichkeit abzielt. Das Regelwerk wird von dem seit 2006 bestehenden deutschen Verein Netzwerk Leichte Sprache herausgegeben. Es umfasst neben Sprachregeln auch Rechtschreibregeln sowie Empfehlungen zu Typografie und Mediengebrauch.

Leichte Sprache soll die selbstständige Informationssuche und damit Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen verbessern, die aus unterschiedlichen Gründen Probleme mit einem komplexen Satzbau haben und Fremdwörter nicht verstehen.

Bei der Übertragung von Texten in Leichte Sprache werden die Originaltexte gemäß den Regeln für leichte Sprache umformuliert. Um sicherzustellen, dass die Texte von der Zielgruppe sinngemäß verstanden werden, werden sie oft von so genannten Prüfern oder Prüflern durchgesehen. Die sich daraus ergebenden Rückmeldungen werden gesichtet und bei der Abfassung des endgültigen Textes berücksichtigt. Die Übersetzung in die Leichte Sprache kann sehr zeitaufwendig sein, da z. B. eine Schwierigkeit darin besteht, dass die Übersetzung vieldeutiger Worte von der im Text gemeinten Bedeutung ausgehen muss.

Amtliche Mitteilungen sollen zur Barrierefreiheit ergänzend die Leichte Sprache verwenden. Einige Behörden, beispielsweise der Deutsche Bundestag, verwenden auf ihrer Webseite neben der normalen Sprache auch die Leichte Sprache.

Beispiele:

www.bundestag.de/leichte_sprache

<http://leichte-sprache.main-spessart.de/leichte-sprache/index.html>

<https://www.bezirk-oberbayern.de/Nutzerhinweise/Barrierearmut/Leichte-Sprache>

Gesetzliche Grundlage in Deutschland

In Deutschland sind Träger öffentlicher Gewalt nach § 11 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) verpflichtet, „Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitzustellen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass ... Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfas-

sen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“

Die genaue Umsetzung ist in der Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) geregelt. Auch die UN-Behindertenrechtskonvention fordert u.a. Informationen in Leichter Sprache anzubieten, um Menschen zu ent-hindern statt zu be-hindern.

Das Projekt „Leichte Sprache“ im Landratsamt Würzburg wird von unserem Behindertenbeauftragten und stellv. Landrat **Ernst Joßberger** unterstützt.

Eine beispielhafte Umsetzung findet man auf der Homepage des Landkreises Main-Spessart: <http://leichte-sprache.main-spessart.de/leichte-sprache/index.html>

Die Koordinierung des Projekts Leichte Sprache für relevante Print-Produkte und die „Übersetzung“ der Homepage (in relevanten Bereichen) obliegt der Pressestelle. Hier würde auch das Budget für dieses Projekt angesiedelt werden.

Zwei Pilot-Flyer (Gleichstellungsstelle, Gesundheitsamt), die bereits vom Büro für Leichte Sprache der Lebenshilfe Würzburg übersetzt wurden, liegen als Tischvorlage bereit.

Im Kreisausschuss stellen **Maria Heybutzki**, Leiterin des Büros für Leichte Sprache der Lebenshilfe Würzburg und die Geschäftsführerin der Lebenshilfe Würzburg, **Martina Sponholz**, Informationen zur Umsetzung von Behördentexten in Leichte Sprache vor.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, im Haushalt 2020 Mittel zur Verwendung der Leichten Sprache in relevanten Publikationen des Landratsamtes sowie auf der Homepage einzustellen. Die Pressestelle wird beauftragt, eine entsprechende Ausschreibung zu erstellen und die Mittel für den Kreishaushalt 2020 zu beantragen.

Sitzungsvorlage	Termin	Vorlage: SFB 2/047/2019
Kreisausschuss	16.09.2019	öffentlich

Fachbereich:	Büro des Landrats (SFB2)	Datum:	27.08.2019
Bearbeiter:	Frau Schumacher	AZ:	

Betreff:

Vorbereitung der Kreistagssitzung am Montag, 07.10.2019

Sachverhalt:

Folgende Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Kreistages am Montag, den 07.10.2019 sind bisher angemeldet und sollen in der Sitzung behandelt werden:

Öffentlich:

- Jahresabschluss 2018 des Landkreises Würzburg (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)
- Wahl der ehrenamtlichen Richter für Verwaltungsgerichte für die Amtsperiode 01.04.2021 bis 31.03.2025
- Änderung der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- Änderung in der Besetzung des Kreistages; Vereidigung eines Kreirates/einer Kreisträtin
- Änderung in der Besetzung der Ausschüsse des Kreistages
- Konsolidierter Jahresabschluss zum 31.12.2017